



INFORMATIONSBLETT

Mindeststandards für abflusslose Sammelgruben in den Kleingartenanlagen des Verbandsgebietes des WAZV „Der Teltow“

Rechtsgrundlage sind die Rahmengenordnungs des Landes Brandenburg, die DIN 1986-100 (ab Mai 2008), die DIN EN 12566-1, die Bauordnung des Landes Brandenburg und die Satzungen des WAZV „Der Teltow“.

1. Abflusslose Sammelgruben müssen bis zur Anlagenoberkante wasserdicht sein und aus korrosionsbeständigen, für den Einsatz in Abwasser geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Beschichtetes Stahlblech o.ä. gilt nicht als korrosionsbeständig.
2. Abflusslose Sammelgruben müssen ausreichend groß sein und über eine sichere Abdeckung mit Reinigungs- und Entleerungsöffnungen verfügen. Es sind nur Abdeckungen ohne Entlüftungsöffnung einzubauen. Neu herzustellende abflusslose Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig.
3. Abflusslose Sammelgruben dürfen sich nicht unter Gebäuden befinden.
4. Abflusslose Sammelgruben müssen mit Fahrzeugen von mindestens 8 m³ Fassungsvermögen (16 t) bei einer maximalen Schlaulänge von 30 m erreichbar sein.
5. Das Vorhandensein von abflusslosen Sammelgruben ist gemäß § 25 EWS anzeige-pflichtig. Mit der Anzeige sind Größe, Bauausführung und Baujahr anzugeben sowie der Nachweis der Wasserdichtheit (Dichtheitsnachweis) einzureichen.
6. Zu 2. ausreichend groß: Bei neu zu errichtenden abflusslosen Sammelgruben bei nicht ständigem Abwasseranfall gelten 3 m³ als ausreichend groß. Bei vorhandenen Anlagen, die den Vorschriften entsprechen und ein Dichtheitszertifikat haben, ist eine Größe von mindestens 2 m³ zulässig.
7. Zu 5. Dichtheitsnachweis und Bauausführung: Der Dichtheitsnachweis für eine abflusslose Sammelgrube ist durch eine Fachfirma gemäß der DIN EN 12566-1 anzufertigen. Mit dem Dichtheitsnachweis sind Mindestanforderungen beizubringen, die unter der Homepage des WAZV (www.mwa-gmbh.de) abgerufen werden können. Für abflusslose Sammelgruben, die als einteiliger Behälter aus Kunststoff oder Beton geliefert werden, ist die Einreichung der Herstellerbescheinigung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Abwasser und eine Kopie der Rechnung notwendig. Ein gesonderter Dichtheitsnachweis entfällt.
8. Kleinkläranlagen:
Kleinkläranlagen sind nur noch mit biologischer Reinigungsstufe zugelassen. Es muss eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark vorliegen. Anlagen und Genehmigungen aus DDR-Zeiten haben keinen Bestandsschutz mehr!